

**Sachkundenachweis für Personen gemäß § 6 Absatz 2 der
Ferkelbetäubungssachkundeverordnung (FerkBetSachkV)**

1. Angaben zur Identifizierung der sachkundigen Person

Name		
Vorname(n)		
Adresse		
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland

2. Angaben zum Sachkundenachweis

Lfd. Nummer des Sachkundenachweises

3. Angaben zur Ausstellungsbehörde

Name der ausstellenden Behörde		
Anschrift der Behörde		
Telefon	Fax	E-Mail
Ort	Datum	Amtssiegel
Name des Unterzeichnenden		
Unterschrift		

Fortbildungspflichten der sachkundigen Person

Sachkundige Personen sind

- innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises und
- nachfolgend mindestens alle fünf Jahre

verpflichtet

- an einer **Überprüfung der praktischen Fähigkeiten** bei der Durchführung der Betäubung bei der Ferkelkastration durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin (§ 6 Absatz 5 FerkBetSachkV) sowie
- an einer mindestens **zweistündigen Fortbildungsschulung**, in der der aktuelle Wissensstand vermittelt wird, bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin (§ 6 Absatz 6 FerkBetSachkV)

teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Überprüfung der praktischen Fähigkeiten und die Teilnahme an der Fortbildungsschulung sind der zuständige Behörde auf Verlangen zusammen mit diesem Sachkundenachweis vorzulegen.

Widerruf des Sachkundenachweises

Der Sachkundenachweis kann darüber hinaus gemäß § 6 Absatz 4 widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die sachkundige Person die gemäß Absatz 2 Nummer 2 erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat.